

Faktenblatt

Revision der Kleingartenordnung 2022

1. Ausgangslage

Die Kleingartenordnung (Stand Juli 2011) wurde im Jahr 2020/2021 durch Grün Stadt Zürich in Zusammenarbeit mit Vereinsvertretern überarbeitet. Diese neue Fassung der Ordnung, neu Gartenordnung der Stadt Zürich (GOZ), wurde am 1. März 2022 in Kraft gesetzt.

2. Ziel

Dieses Faktenblatt zeigt die grössten Änderungen gegenüber der alten Version der Kleingartenordnung.

Kleingartenordnung 2011 (KGO)	Gartenordnung 2022 (GOZ)
Art. 1 Gilt nur für Kleingärten	Art. 1 Gilt für alle Gartenformen in Zone E3
-	Art. 4 $\geq \frac{1}{2}$ des Gartens muss für den Anbau von Gemüse, Beeren, Stauden oder der Schaffung von Lebensräumen dienen
Art. 7 Das Fällen von Obstbäumen bedarf der Zustimmung des Arealpächters	Art. 7 Obstbäume in Obstfördergebieten sind zu erhalten und abgehende Bäume sind zu ersetzen.
Art. 12 Mindestabstand 2.50 m	Art. 9 In Obstfördergebieten dürfen die Grenzabstände von Obstbäumen innerhalb des Areals unterschritten werden. Ein Mindestabstand von 0.50 m muss gewahrt werden.
Art. 10 Das Pflanzen von standortfremden immergrünen Pflanzen ist untersagt.	Art. 12 Das Pflanzen von standortfremden immergrünen Pflanzen ist untersagt. Diese Pflanzen dürfen auch nicht in Töpfen gehalten werden.
-	Art. 15 Schwer kompostierbare Abfälle wie Wurzelunkräuter und dornige Äste (Brombeeren) können ausnahmsweise auch anderweitig durch den Arealpächter entsorgt werden.
Art. 25 Gilt für Parzellen ab 180 m ²	Art. 26 Die zulässigen Bauten und Anlagen auf einer Gartenparzelle richten sich nach der Grösse der Parzelle / Tabelle
-	Art. 25 Sobald bei einem Gartenhaus oder gedeckten Sitzplatz mehr als eine Wand oder tragende Konstruktionen saniert werden, muss bei GSZ ein Baugesuch eingereicht werden
Art. 32 Ein Anbau ist ein ans Gartenhaus auf einer Seite angebauter, vom Gartenhaus konstruktiv getrennter Witterungsschutz	Art. 30 Die Dachkonstruktion darf durchgehend sein.
Art. 31/32 Gartenhaus und Anbau je 7.50 m ² (Pachtfläche 180 – 200 m ²)	Art. 29/30 Gartenhaus und gedeckter Sitzplatz je 7.50 m ² (Pachtfläche 180 – 300 m ²) oder Gartenhaus 10 m ² (Pachtfläche 180 – 300 m ²)

Art. 32 Der Anbau muss seitlich mehrheitlich offen sein.	Art. 30 Die drei nicht ans Gartenhaus angebauten Seiten müssen offen sein. Ausgenommen davon sind Pflanzengerüste sowie Geländer als Absturz-sicherung (ab Geländeunterschied von > 1 m).
Art. 33 Blechdächer sind verboten	Art. 31 Blechdächer sind erlaubt
Art. 36 Das Tomatenhaus max. 4.00m ²	Art. 34 Das Tomatenhaus max. 6.00 m ² bei 180 m ² Gartenfläche
-	Art. 34 Hochbeete dürfen eine kombinierte Grundfläche von maximal 3.00 m ² und eine Höhe von maximal 1 m aufweisen.
-	Art. 39 WPC-Holz (Holz/Kunststoff-Verbund), Kunststoffsteine, Kunstrasen und weitere Kunststoff-Materialien sind als Bodenbelag verboten.
-	Art. 39 Permanente Bodenabdeckungen mit Bändchengewebe/Folie sind nicht erlaubt.
Art. 42 Geländeänderung > = 0.50 m → Bewilligung GSZ	Art. 40 Geländeänderung > = 0.30 m → Zustimmung Arealpächter > = 0.50 m → Bewilligung GSZ
-	Art. 43 Trampoline (Durchmesser grösser als 1 m) und Schwimmbecken sind verboten. Kinderplanschbecken mit einer maximalen Höhe von rund 30 cm sind erlaubt.
-	Art. 45 für Pachtwechsel (Zusammenfassung) Anzupassen sind neu: Bauten und Anlagen, davon ausgenommen sind Gartenhäuser, gedeckten Sitzplätzen und unterirdischen Bauten Bestehende Bäume, Sträucher, Beerenreihen und Pflanzengerüste welche die Nachbarparzelle erheblich beeinträchtigen, mit Ausnahme von Obstbäumen, bei denen eine schriftliche Absprache besteht